

Satzung zur Änderung der Gremienwahlordnung (Satzung) für die Europa-Universität Flensburg

Vom 1. April 2021

Bekanntmachung im NBI. HS MBWK Schl.-H., S. 18

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 1. April 2021

Aufgrund § 17 Absatz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021 S. 2), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 31. März 2021 die folgende Satzung erlassen.

Artikel 1

Die Gremienwahlordnung (Satzung) für die Europa-Universität Flensburg vom 19. März 2018 (NBI. MBWK Schl.-H., S. 17) wird wie folgt geändert:

§ 20 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Wahlunterlagen können vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Stichtag im Büro der Wahlleitung oder an einem weiteren in der Wahlbekanntmachung genannten Ort von den Wahlberechtigten persönlich in Empfang genommen werden. Alle bis dahin noch nicht ausgehändigten Wahlunterlagen werden auf Antrag am 13. Tag vor dem Stichtag an die Wahlberechtigten abgesendet. Der Antrag auf Übersendung der Wahlunterlagen muss spätestens am 15. Tag vor dem Stichtag bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter in Textform gemäß § 126b BGB eingehen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 1. April 2021

Prof. Dr. Werner Reinhart

Präsident der Europa-Universität Flensburg